

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kehl vom 15.07.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 folgende

**erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kehl vom 15.07.2021**

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kehl vom 15.07.2021 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushaltes für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten die anlässlich einer Gemeinderatssitzung entstandenen Kosten auf Einzelnachweis erstattet.“

2.

Nach § 6 Absatz 2 wird wie folgt eingefügt:

„(3) Mitglieder eines Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushaltes für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten die anlässlich einer Ortschaftsratssitzung entstandenen Kosten auf Einzelnachweis erstattet.“

3.

§ 6 Absatz 3 wird § 6 Absatz 4.

4.

Die in § 8 Absatz 1 geregelte Entschädigung für Wahlvorstände wird angepasst:

„(1) Ehrenamtliche Wahlvorstände erhalten für ihre Mithilfe bei der Durchführung und Auszählung einer Wahl eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro in Urnenwahlbezirken und 60 Euro in Briefwahlbezirken. Hilfskräfte erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro. Das Erfrischungsgeld nach dem jeweils gültigen Wahlgesetz oder der jeweils gültigen Wahlordnung ist darin bereits enthalten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Kehl, den 01.03.2024

Wolfram Britz

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.